

**Zeitschrift:** Die schweizerische Baukunst  
**Herausgeber:** Bund Schweizer Architekten  
**Band:** 2 (1910)  
**Heft:** 5

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Schweizerische Baukunst

Zeitschrift für Architektur, Baugewerbe, Bildende Kunst und Kunsthandwerk  
mit der Monatsbeilage „Beton- und Eisen-Konstruktionen“

Offizielles Organ des Bundes Schweizerischer Architekten (B. S. A.)

Die Schweizerische Baukunst erscheint alle vierzehn Tage. Abonnementspreis: Jährlich 15 Fr., im Ausland 20 Fr.

herausgegeben und verlegt von der Wagner'schen Verlagsanstalt in Bern.  
Redaktion: Dr. phil. C. H. Baer, Architekt, B. S. A., Zürich V.  
Administration u. Annoncenverwaltung: Bern, Äuferes Bollwerk 35.

Insertionspreis: Die einspalige Nonpareillezeile oder deren Raum 40 Frs. Größere Inserate nach Spezialtarif.

Der Nachdruck der Artikel und Abbildungen ist nur mit Genehmigung des Verlags gestattet.

## Der Wettbewerb für ein Bezirksgebäude in Zürich-Außenföhl.

Im Juli vorigen Jahres erließ der Zürcher Regierungsrat ein Ausschreiben zur Erlangung von Entwürfen für ein Bezirksgebäude in Zürich-Außenföhl. Es handelt sich um eine weitläufige Anlage, die dem Architekten interessante Aufgaben stellt. Außer den Räumen für das Statthalteramt, den Bezirksrat und das Bezirksgericht soll das Gebäude auch die Bezirksanwaltschaft und ein dazu gehöriges Untersuchungsgefängnis umfassen. Das Programm wurde detailliert ausgearbeitet; trotzdem sind bei der Beurteilung Momente maßgebend gewesen, die nicht aus ihm ersichtlich waren. Andererseits überließ das Programm den Konkurrenten nicht nur die Gruppierung der Anlage in einem oder zwei Hauptgebäuden, sondern selbst die Bestimmung darüber, ob der Teil der Kanzleistraße, der die beiden in Aussicht genommenen Baupläne voneinander trennt, beibehalten oder aufgelassen werden soll. Außerdem wurde „anheimgestellt“, für die Gestaltung der Umgebung des künftigen Bezirksgebäudes Vorschläge zu machen. Es lag also für die Bewerber auch die Möglichkeit vor, eine Anlage zu schaffen, die über die eigentliche Architektur hinaus der Städtebaukunst angehört.

Von den 36 rechtzeitig eingereichten Projekten schloß das Preisgericht (Regierungsrat C. Bleuler-Hüni als Präsident; Regierungsrat Nägeli, Stadtrat H. Wyss, Architekt E. Vischer-Basel, Professor Dr. Gull, Kantonsbaumeister Fieß, Stadtbaumeister Fießler) auf Grund einer Vorprüfung des kantonalen Hochbauamtes 24 Entwürfe von der weiteren Beurteilung aus, die entweder die ganze Anlage oder erhebliche Teile programmwidrig oder durchaus mangelhaft gelöst hatten. Von den verbleibenden Projekten wurden vier bei einem zweiten und zwei bei einem dritten Rundgang ausgeschlossen, so daß für die engste Wahl noch sechs Entwürfe in Be-

tracht kamen. Unter diese hat das Preisgericht den zur Prämierung bestimmten Betrag (15 000 Fr.) verteilt, ohne einen eigentlichen ersten Preis auszusetzen.

Mit dem höchsten Betrag (4500 Fr.) wurde das Projekt der Architekten Pfleghardt & Häfeli in Zürich ausgezeichnet. Es ordnet die ganze Gebäudegruppe zu einheitlicher Wirkung an, indem nach außen der Eindruck eines mächtigen Rechtecks erweckt wird, während sich die einzelnen Bauteile um einen großen vordern und zwei kleinere hintere Höfe legen. Diese Grundrissdisposition kehrt in den meisten zur engen Wahl zugelassenen Entwürfen wieder; doch ist sie nirgends so klar und logisch durchgeführt. Daraus, daß das Projekt an den Seitenstraßen fast bis an die Baulinien baut, macht das Preisgericht den Architekten einen Vorwurf, der nicht recht begreiflich ist; es ist doch wohl besser, möglichst viel Raum für die Höfe zu gewinnen, die mit Räsen und Bäumen sinngemäß geschmückt werden können, während derartige Anlagen längs stark begangener Straßen ganz zwecklos sind. Der erste Hof dient zudem dem öffentlichen Verkehr, da die Kanzleistraße durch ihn geführt wird. Die Gefängniszellen sind, wie bei allen Entwürfen, nach diesem Grundrisschema um die kleineren Höfe herum gelegt, so daß sie von der Straße aus unsichtbar bleiben.

Das Preisgericht erwähnt die von den Architekten versuchte Platzgestaltung der Umgebung des Bezirksgebäudes nicht, obwohl sich auch hier ein wertvoller Gedanke ausdrückt. Während die meisten, die überhaupt diese Aufgabe zu lösen versuchten, den Helvetiaplatz in der Perspektive der Stauffacherstraße abschließen, haben Pfleghardt & Häfeli die damit beabsichtigte Wirkung viel einfacher erreicht, indem sie die jetzige Baulinie des Helvetiaplatzes in der Straßenverlängerung nur im ersten Teil beibehalten und dann ein Haus stark vorspringen lassen.

Die architektonische Außengestaltung, auf die der

